

Wasserbezugs- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Wang

Körperschaft des öffentlichen Rechts

I Wasserbezugsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 11 erlässt der Vorstand des WBV Wang ergänzend zu der gültigen Satzung folgende Wasserbezugsordnung

§ 2 Art und Umfang der Verordnung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Gebührenordnung (Abschnitt 2) aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich ist.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der WBV Wang stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung im nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss – und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten oder nach den Richtlinien des DVGW, z.B. 6023 über Trinkwasser Hygiene erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

§ 3

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich macht, um:
1. Eine Unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden.
 2. Den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Werden die Abschlagszahlungen bzw. die Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet, sind diese nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 1% (Eins von Hundert) pro Monat. Sollte nach dreimaliger Mahnung die dem WBV Wang geschuldeten Beträge nebst Zinsen nicht gezahlt werden, ist der WBV Wang berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Einstellung der Wasserlieferung muss vom Vorstand mehrheitlich genehmigt werden und wird schriftlich vier Wochen vorher angekündigt. Die Möglichkeit, die Beiträge gerichtlich eintreiben zu lassen, bleibt auch nach Einstellung der Wasserlieferung bestehen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe der Einstellung entfallen sind.
- (4) Die durch die Wiederaufnahme der Wasserversorgung entstehenden Kosten sind vom betreffenden Mitglied zu tragen.

§ 4

Wasserleitungsnetz, Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Inbetriebnahme geht das Wasserleitungsnetz bis einschließlich der Wasserzähleranlage in das Eigentum des Verbandes über. Dazu gehören auch alle Wasserleitungen, welche vom Verbandsmitglied selbst finanziert wurden. Auch diese Leitungen gehen kostenlos in das Eigentum des Verbandes über.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1)** Der Verband bestimmt Zahl, Art Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die nähren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt werden.
- (2)** Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen (z.B. Frostschäden) geschützt sein.
- (3)** Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstückanschlusses zu Schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstückanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4)** Der Grundstückseigentümer oder die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstückanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 6

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1)** Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab – mit Ausnahme des Wasserzählers – nach den gültigen Regeln der Technik zu sorgen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

§ 7

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1)** Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf eklatante Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.**
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Verband bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.**

§ 8

Haftung des Grundstückseigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer haftet bei Überbauung der Verbandsleitung für alle auftretenden Schäden.**

§ 9

Grau und Regenwasser

- (1) Die jeweils gültigen technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, vor allem sind die Richtlinien des DVGW (Deutscher Verband für Gas- und Wasserinstallation) und die Vorschriften des Gesundheitsamtes sind zu beachten. Insbesondere ist auf eine getrennte Leitungsführung der Trinkwasser- und der Grauwasserleitung zu achten. Die Vorgaben der Richtlinie 6023 gelten entsprechend.**
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage den WBV Wang zu informieren**
- (3) Der jeweilige Nutzer oder Eigentümer des Grundstückes haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Regen-/Grauwassernutzung entstehen bzw. entstehen können, sofern es Trinkwasser bzw. Einrichtungen des WBV Wang betrifft. Er übernimmt auch die Haftung für Folgeschäden, z.B. zählen hierzu Schäden infolge von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Leitungsdesinfektionsmaßnahmen, oder Schäden, die durch Stilllegungen bzw. Sperren von Wasserleitungen des WBV Wang eintreten können.**

II Gebührenordnung

Gemäß der Satzung des Wasserbeschaffungsverband Wang setzt der Vorstand folgende Gebühren fest:

§ 1 Baukostenbeitrag

- (1)** Entsprechend § 26 der Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Wasserbezugsordnung hat das Mitglied alle im Zusammenhang mit den Wasserleitungsbau anfallenden Kosten zu tragen. Werden gleichzeitig durch den Wasserleitungsbau mehrere Grundstücke erschlossen, so hat das Mitglied die Baukosten anteilig zu tragen.
- (2)** Grundsätzlich wird die Aufteilung der Kosten durch die Anzahl der Mitgliedsgrundstücke bestimmt. Sollten im Einzelfall besondere Umstände vorliegen (z.B. ein Großabnehmer ist im neuen Erschließungsgebiet oder ein bereits bestehender Anschluss wird durch die neue Leitung versorgt) wird vom Vorstand hierzu ein besonderer Aufteilungsbeschluss gefasst. Jedes betroffene Mitglied erhält hierzu auf Antrag entsprechende Abrechnungsunterlagen bzw. kann Sie beim Verband einsehen.

§ 2 Anschlussgebühren für Altbestand

- (1)** Bestandschutz haben alle Mitglieder, die vor dem 18.04.1997 (Tag des Beschlusses der Verbandsversammlung über die neue Satzung des WBV-Wang, die am 04.04.1998 in Kraft getreten ist) im Mitgliederverzeichnis des WBV Wang eingetragen waren.
- (2)** Für alle Altbestände bedeutet der Bestandschutz, dass für alle am 18.04.1997 bestehenden Gebäude oder Gebäudeteile die Anschlussgebühr als abgegolten gilt. Sollten sich wesentliche Änderungen in der Nutzung der (wesentlich höherer Wasserverbrauch) durch Umbauten oder Umnutzung ergeben, behält sich der Vorstand vor, eine nachträgliche Anschlussgebühr zu verlangen. Hierzu muss der Vorstand innerhalb von 2 Jahren nach der Nutzungsänderung einen Beschluss fassen. Maßgeblich für die Berechnung und Beginn der Frist ist der bei der Gemeinde eingereichte Plan nach Mitteilung an den WBV Wang.

§ 3

Anschlussgebühren für Wohngebäude

(1) Die Anschlussgebühren für Wohngebäude betragen:

Einfamilienhaus ohne abgeschlossene Einliegerwohnung:	1100 €
Einfamilienhaus mit abgeschlossener Einliegerwohnung:	1250 €
Zweifamilienhaus:	1350 €
Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die Anschlussgebühr um:	250 €
Reihenhäuser mit Realteilung werden entsprechend den oben aufgeführten Einheiten berechnet.	

(2) Maßgebend für die Berechnung ist der bei der Gemeinde eingereichte und genehmigte Bauplan. Sofern bei Grundstücken, die nicht zum Altbestand gehören, Umbauten vorgenommen werden und dadurch zum Beispiel aus einem Einfamilienhaus ein Zweifamilienhaus geschaffen wird, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 4

Anschlussgebühren für Gewerbegebäude, landwirtschaftliche Gebäude und sonstige Großabnehmer

(1) Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Gebäude:

Stallneubauten und Erweiterungsbauten je m ²	2,50 €
---	--------

Für die Berechnung der Anschlussgebühr gilt als Maßstab die Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 u. 4 BauNVO, die im Bauantrag ausgewiesen ist. Als Mindestbetrag wird die jeweilige Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus berechnet

Ergibt sich nach der Baugenehmigung eine andere Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 u. 4 BauNVO wird auf Antrag des Bauherrn (längstens 2 Jahre nach Baugenehmigung) unter Vorlage des genehmigten Bauplanes die Zahlung für die Anschlussgebühr geändert. Wird kein Antrag auf Änderung der Rechnung gestellt, gilt die Abschlagszahlung als Schlussrechnung.

(2) Für Gewerbebetriebe gelten die vorgenannten Regeln

§ 5

Verbrauchsgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anschluss gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers:**

Bezeichnung	alt	neu	
Wohnhaus	Qn 2,5	Q3 = 4	80 €
Landwirtschaft	Qn 6	Q5 = 10	110 €
Großzähler			850 €

Werden für diesen Anschluss zusätzliche Wasserzähler vom WBV Wang installiert, so ist die Anschaffung des Wasserzählers einschließlich der Installation von dem Mitglied zu tragen er hat zusätzlich für jeden weiteren Zähler eine jährliche Zählergebühr von 60% des Regelsatzes zu tragen. Alle vorgenannten Beträge verstehen sich plus der jeweils gültigen MwSt.

- (2) Die laufenden Verbrauchsgebühren (Wasserpreis pro gelieferten m³ Wasser) beträgt zur Zeit 1,65 € je m³. Berechnet wird jeder m³ Wasser, der vom Zähler (Hauptzähler) aufgezeichnet wird. Sofern mehr Zähler Vom WBV Wang installiert wurden, so ist der Verbrauch von jedem Zähler in Rechnung zu stellen. Der vorgenannte Preis versteht sich plus der jeweils gültigen MwSt.**

- (3) Der Bauwasserpreis beträgt für:**

Einfamilienhaus: 100 €

Je weitere Wohneinheit: 50 €

- (4) Bis auf weiteres wird das Löschwasser kostenfrei für die Feuerwehren abgegeben. Der Vorstand behält sich vor, im Einzelfall das Löschwasser der Gemeinde in Rechnung zu stellen. Außerdem werden die Kosten für die Reparaturen bzw. Einbau der Hydranten der Gemeinde in Rechnung gestellt.**

§ 6

Anschluss- und Verbrauchsgebühren

- (1) Alle vorgenannten Beträge verstehen sich plus der jeweils gültigen MwSt.**

§ 7 Fälligkeit

- (1)** Alle geschuldeten Beiträge und Gebühren sind vier Wochen nach Rechnungsstellung an den WBV Wang zu zahlen. Die Zahlungen werden im Rahmen eines Abbuchungsverfahrens eingezogen. Die Abbucher bekommen einen Rabatt von 5 € für den geringeren Verwaltungsaufwand.
- (2)** Für die Folgen des Rechnungsrückstands wird auf § 31 und § 32 der Satzung verwiesen. Hinsichtlich der Verzugszinsen wird auf § 3 Punkt 2 der Bezugsordnung verwiesen.

§ 8 Besonderes

- (1)** Die in Anlage 1 aufgeführte Beitrittserklärung ist Bestandteil der Wasserbezugs- und Gebührenordnung

§ 9 Salomonische Klausel

- (1)** Sollte ein Teil oder mehrere Teile der Wasserbezugs- und Gebührenordnung unwirksam sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiter.

Inkrafttreten

Vorliegende Wasserbezugs- und Gebührenordnung mit integrierter Beitrittserklärung tritt durch Vorstandsbeschluss des WBV Wang vom 09.10.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.